

# BMCH - MPS

Fachverband Berufsmaturität  
Maturité Professionnelle Suisse  
Maturità Professionale Svizzera

Berufsbildung Schweiz  
Formation professionnelle suisse  
Formazione professionale svizzera  
Furmaziun profesjunala svizra



BBT  
Frau Dr. Ursula Renold  
Effingerstr. 27  
3000 Bern

16. Februar 2009

## Stellungnahme zum Entwurf der Berufsmaturitätsverordnung vom 28. Januar 2009

### 1. Allgemeine Bemerkungen

Die BMS wird in diesem Entwurf – nicht konsequent, aber prioritär – auf eine Vorbereitungsschule für die Fachhochschulen reduziert. Damit gekoppelt ist eine auf bestimmte Berufsfelder und spezifisch darauf aufbauende Studienrichtungen zielende Ausrichtung ihrer Struktur und der Fächerspezifikationen.

Diese Zielsetzung trägt der Tatsache in keiner Weise Rechnung, dass zwischen 30 und 40 % unserer AbgängerInnen nie ein Studium an einer Fachhochschule beginnen.

- a) Wir bestehen deshalb auf einer Berufsmaturitätsverordnung, welche das Ziel der erweiterten Allgemeinbildung und der damit verbundenen Förderung der geistigen Reife unserer Schülerschaft während resp. nach der beruflichen Grundbildung absolut prioritär behandelt und die das Vorbereitungsziel für ein erfolgreiches Absolvieren eines Studiums an der Fachhochschule wie bis anhin als ebenfalls wichtiges und erstrebenswertes Nebenziel setzt (siehe BMVo vom 30.11.98)
- b) Wir verlangen weiter eine Strukturierung der BM in 6 Profilen (Technik, Naturwissenschaften, Wirtschaft, Dienstleistungen, Design, Gesundheit und Soziales) mit je zwei in den Rahmenlehrplänen dieser Profile zugewiesenen Schwerpunktfächern und zwei dazu komplementären Fächern aus dem Ergänzungsbereich. Diese Strukturierung ist in der Verordnung zu verankern.
- c) Die Ausgestaltung der Interdisziplinarität, insbesondere was die interdisziplinären Übungsarbeiten während des Unterrichtes anbetrifft, gehört nicht in die Verordnung und ist in den Rahmenlehrplänen zu präzisieren. Die Arbeiten dürfen nicht promotionswirksam sein.
- d) In den Abschnitten 4 (Leistungsbewertung und Promotion) und 5 (Berufsmaturitätsprüfung) bestehen bezüglich der Notenberechnung und der Zeugnisse grosse Unklarheiten. Damit die Verordnung umgesetzt werden kann, sind diese Bereiche unbedingt präziser zu formulieren.
- e) Lehrkräfte, welche nach der alten Verordnung angestellt worden sind und die Qualifikationen des alten Rechts erfüllen, sollen auch unter der neuen Verordnung als ausreichend qualifiziert gelten. Dies ist in den Übergangsbestimmungen zu regeln.

In diesem Sinn erlauben wir uns, die einzelnen Verordnungsartikel bezüglich der geforderten Massnahmen, ihrer Logik und der organisatorischen Machbarkeit zu analysieren und dort, wo die Formulierung unseren Anliegen zuwiderläuft, eine Änderung zu verlangen.

## 2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art.	Abs.	Bemerkung / notwendige Änderung	Begründung
3	2	Der Text steht im Widerspruch zu Art. 2, Abs.2, und baut auf die in den einleitenden Bemerkungen bemängelte vornehmlich und prioritär gesetzte berufs- und fachhochschulrichtungsspezifische Ausrichtung der Ziele Berufsmaturität. Insbesondere in den unteren Semestern der grundbildungsbegleitenden BMS ist die hier betonte „ <b>Unterstützung des Aufbaus der systematischen Wissensstrukturen auf der Grundlage der berufsorientierten Kompetenzen und dem Beruflichen Erfahrungshintergrund</b> “ zudem gar <b>nicht möglich</b> , da solche in diesem Zeitpunkt der Ausbildung in jedem Fall noch nicht vorhanden sind. Der Text muss angepasst werden.	Grundsätzliche Zielformulierung der BM-Ausbildung
	3	Die primären Ziele im Sinne von Buchstaben d. bis g. sind voranzustellen.	
7	1 neu	Die tatsächliche Gliederung der Berufsmaturitätsausbildung in ihre einzelnen Bereiche geht nicht aus dem Text hervor. Die vertikale Gliederung in die Fächerbereiche ist grundsätzlich richtig und wird als solche gutgeheissen. Insbesondere fehlt aber die Bestimmung der Gliederung in der Horizontalen der dem Verordnungsentwurf angehefteten Tabelle der Fächerstruktur. – Diese ist unserer Meinung nach <b>in nur 6 verschiedene Profile einzuteilen</b> , deren Bezeichnung sich <b>keinesfalls</b> auf spezifische Fachhochschulstudiengänge - oder -bereiche beziehen dürfen, sondern aufgrund der ihnen zugeteilten Fachbereichen gewählt werden sollen. Wir bestehen auf den folgenden <b>6 BM-Profilen</b> : <b>BM-Profil Technik</b> Umfasst die vorgeschlagenen Bereiche „Technik und IT“, Architektur, Bau und Planungswesen“. <b>BM-Profil Naturwissenschaften</b> Umfasst die vorgeschlagenen Bereiche „Chemie und Life Sciences“ sowie „Land- und Forstwirtschaft“. <b>BM-Profil Wirtschaft</b> Umfasst eben diesen vorgeschlagenen Bereich. <b>BM-Profil Dienstleistungen</b> Umfasst eben diesen vorgeschlagenen Bereich (die neuerliche Aufnahme dieses Bereiches in den Katalog wird von uns mit grosser Genugtuung registriert!). <b>BM-Profil Design</b> Umfasst eben diesen vorgeschlagenen Bereich. <b>BM-Profil Gesundheit und Soziales</b> Umfasst eben diese vorgeschlagenen zwei Bereiche.	Grundsätzliche Zielformulierung sowie logische Struktur der BM-Ausbildung  Die Profile der BM schaffen eine klare Struktur. Diese fehlt im vorliegenden Entwurf. Damit ist auch sofort klar, dass "schwerpunktreine" Klassen geführt werden. So ist auch gewährleistet, dass alle AbsolventInnen der BM mindestens ein naturwissenschaftliches Fach oder Umwelt und Technik belegen. Eine Orientierung an den heute bestehenden Fachhochschulbereichen (Dienstleistungen ist zudem kein Fachhochschulbereich) führt zu einer zu starken speziellen Vorbereitung auf die vielfältigen Studiengänge an den FH's. Die Entwicklung neuer Studiengänge an den Fachhochschulen geht weiter. Die BM (Allgemeinbildung) kann damit nicht Schritt halten, sondern sollte sich auf maximal 6 Profile beschränken. Damit ist für die AbsolventInnen auch eine gewisse "Durchlässigkeit" bei der Wahl des Studienganges an der FH (noch) möglich. Die Fachhochschulen rekrutieren heute schon StudentInnen mit sehr unterschiedlicher Vorbildung. Eine stärkere Spezialisierung der BM-AbsolventInnen (als unter der heute geltenden BMVO) in der Vorbildung würde diese Unterschiede noch vergrössern. Die beantragte Struktur stärkt das gute Label der heutigen BM und lässt auch an kleineren Berufsfachschulen ein gutes Ausbildungsangebot zu.
	3	„... und im Ergänzungsbereich...“ ist zu streichen (siehe Art. 10 Abs.1)	

Art.	Abs.	Bemerkung / notwendige Änderung	Begründung
8	1	Der Text darf nicht auf die Anforderungen der Berufe und der Studienbereiche abstellen, sondern auf die verschiedenen Profile der BM. Vorschlag: <b>Die Lernziele... sind auf die Anforderungen der verschiedenen Profile der Berufsmaturität ausgerichtet und entsprechend differenziert</b> “.	Grundsätzliche Zielformulierung der BM-Ausbildung
9	1	Der Text darf nicht auf die beruflichen Kenntnisse abstellen. Vorschlag: <b>Der Schwerpunktbereich dient der Vertiefung und Erweiterung des Wissens und der Kenntnisse im Hinblick....“</b>	Grundsätzliche Zielformulierung der BM-Ausbildung
	2	Neue Formulierung: <b>Das Bundesamt legt in den Rahmenlehrplänen für die einzelnen BM-Profile je zwei Schwerpunktfächer fest.</b>	Grundsätzliche Zielformulierung der BM-Ausbildung
10	1	Die Komplementarität der Ergänzungsbereiche zu den Schwerpunktsbereichen ist zu unterstreichen („ <b>in der Regel..</b> “ muss gestrichen werden). In der Formulierung dieses Artikels ist darauf zu achten, dass bei jenen Profilen der BM, bei welchen „Geschichte und Politik“ sowie „Recht und Wirtschaft“ nicht bereits im Schwerpunktsbereich abgedeckt ist, diese Fächer in der grundbildungsbegleitenden Berufsmaturitätsausbildung als Ergänzungsbereiche obligatorisch zu besuchen sind.	Die von den Schulen anbietbaren Fächerkombinationen müssen dem Anspruch der staatsbürgerlichen und gesellschaftspolitischen Basisausbildung bei der grundbildungsbegleitenden BMS zwingend genügen.
	2	Diese Aussage ist unklar – wer „hat zu belegen“? - die SchülerInnen oder die Schule? Unser Formulierungsvorschlag: „ <b>Bei jedem BM-Profil legt der Rahmenlehrplan eine Kombination fest</b> “	Bei der BM-Ausbildung nach Abschluss der beruflichen Grundbildung soll die Möglichkeit der Wahl eines zu einem Schwerpunktfach identischen Ergänzungsfaches ausgeschlossen werden.
11	1	Der Text ist im folgenden Sinn abzuändern: „ <b>Interdisziplinarität wird im Unterricht über alle BM-Profile nach Art. 7, Abs. 1, gefördert, in interdisziplinären Arbeiten während des Unterrichts geübt und in der .....</b> “	Organisatorische Machbarkeit. Die interdisziplinären Übungsarbeiten während des Unterrichts sind auf Stufe Rahmenlehrplan zu umschreiben und sollen in ihrer Bewertung höchstens in die Semesternoten der beteiligten Fächer einfließen.
	3	Der Absatz ist zu streichen	siehe Abs. 1.
	4	Der Absatz ist zu streichen	siehe Abs. 1.

Art.	Abs.	Bemerkung / notwendige Änderung	Begründung
12	1	Neuer Text: <b>Das BBT erlässt für die verschiedenen BM-Profile einen Rahmenlehrplan. Dieser enthält:</b>	
	1a	<b>„a. die Lernziele für alle Fächer“</b>	Grundsätzliche Zielformulierung der BM-Ausbildung
	1b	<b>„b. die Fächer des Schwerpunktbereiches und die Kombinationen im Ergänzungsbereich sowie deren Lektionenzahlen“</b>	
	1c	<b>„c. Richtlinien zur Interdisziplinarität und zur interdisziplinären Projektarbeit“.</b>	Organisatorische Machbarkeit.
	1d	<b>„d. die Formen der Abschlussprüfungen in den Fächern“</b>	
16	2	Die Aussage dieses Absatzes und sein Bezug ist unklar, der Begriff <b>„Gesamtnote“</b> ist zu definieren, es ist zudem unklar, was mit <b>„der Summe sämtlicher Noten“</b> gemeint ist.	Klärung des Gemeinten
17	1	Die Wendung <b>„aufgrund des Zeugnisses“</b> ist unklar – wir schlagen vor, die Wendung aus der gültigen BMVO, Art. 13, analog zu übernehmen: <b>Am Ende jedes Semesters wird ein Zeugnis erstellt, in dem die Beurteilung der Leistung für jedes Fach eingetragen ist. Der Durchschnitt aller Fachnoten aus den besuchten Berufsmaturitätsfächern wird als Mittelwert auf eine Dezimale gerundet. Auf Grund des Zeugnisses entscheidet die Schule über die Promotion</b>	Klärung des Gemeinten
18		Umformulieren: <b>„Zweisprachiger Unterricht – Wird ein Fach ausserhalb des Sprachunterrichts in zwei Sprachen unterrichtet, so wird dies in den Semesterzeugnissen vermerkt. Dabei wird die zweite Sprache angegeben.“</b>	Es geht um den Einbezug einer zweiten Sprache in den Unterricht eines oder mehrerer Fächer. Und: Landessprachen nennt man nicht „Fremdsprachen“. (Vgl. auch Art. 28/2)
24	2	Hier ist eine klare Rundungsregel anzubringen	Klärung des Gemeinten
	3	Die Wendung <b>„aller Semesterzeugnisnoten“</b> ist neu und wird begrüsst; hier ist eine klare Rundungsregel anzubringen	Klärung des Gemeinten
	5	Hier ist eine klare Rundungsregel anzubringen	Klärung des Gemeinten
	6 neu	<b>„Endnoten der Fächer sind in halben oder ganzen Noten auszudrücken“</b>	

Art.	Abs.	Bemerkung / notwendige Änderung	Begründung
26	3	Hier besteht ein Widerspruch zu den nachfolgenden Absätzen. Der Text muss wie folgt ergänzt werden: „ <b>Bei ungenügenden Noten in Ergänzungsbereichen ist dann eine Prüfung zu absolvieren, wenn bei der Wiederholung der Unterricht nicht während mindestens zwei Semestern besucht worden ist.</b> “	Klärung des Gemeinten Organisatorische Machbarkeit
	5	Es besteht ein Widerspruch zu Abs. 7. Der Text muss wie folgt ergänzt werden: „ <b>...ohne Berücksichtigung der früheren Erfahrungsnote.</b> “	Klärung des Gemeinten
	6	Die Aussage dieses Absatzes ist unklar. Der Absatz kann weggelassen werden.	Klärung des Gemeinten
	7	Sofern die vorderen Absätze geändert werden, kann dieser hier so stehen bleiben.	
28	2	Umformulieren: „ <b>Im Notenausweis wird vermerkt, wenn die Berufsmaturitätsprüfung in einem oder mehreren Fächern zweisprachig absolviert wurde. Dabei wird die zweite Sprache angegeben.</b> “	Analog zu Art. 18
36	6 neu	Die Übergangsbestimmungen für die Schulen bezüglich des Artikels 31 und der altrechtliche angestellten Lehrkräfte sind anzufügen.	Rücksicht auf bestehende Arbeitsverhältnisse

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der Berufsmaturitätsverordnung und hoffen auf eine wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

BMCH

Patrick Danhieux, Präsident